



AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.



INHALT

1. [AMFT^{inside} Österreichischer Metallbaupreis 2026 – Es ist so weit: Zeigt der Welt, was der Metallbau kann!](#)
2. [Hafrücklass & Mängel: OGH stärkt Position von Bauherren](#)
3. [Strategisches Anti-Claim-Management - Teil 2](#)
4. [Wann sind Taggelder steuerfrei?](#)
5. [Immer aktuell: Infopoint US-Zölle für Unternehmen](#)
6. [Metallpreismonitor - Aufwärtstrend bei den Metallpreisen](#)
7. [Enquete "Chance Bau"](#)
8. [Seminar Baurecht- und Schadenersatzrecht](#)
9. [Workshop on Tour 2025: Bau- und Sanierungslösungen richtig gemacht](#)
10. [Rosenheimer Fenstertage](#)
11. [OFI Pulvertag 2025](#)
12. [MEET THE ARCHITECT](#)

1. AMFT^{inside} Österreichischer Metallbaupreis 2026 – Es ist so weit: Zeigt der Welt, was der Metallbau kann!

Der **Österreichische Metallbaupreis 2026** ist gestartet, und wir laden euch herzlich ein, eure besten Projekte einzureichen.

Warum teilnehmen?

Weil es um mehr geht als nur einen Preis. Es geht um die Anerkennung eurer **Leistungsfähigkeit und Fachkompetenz**. Der Gewinn ist ein Gütesiegel für Qualität und Leistung, dass euch Tür und Tor zu neuen Aufträgen und Partnerschaften öffnet.

Was euch erwartet:

- ⇒ **Maximale Sichtbarkeit** in der Branche und darüber hinaus
- ⇒ **Anerkennung** für eure Fachkompetenz und euer Handwerk
- ⇒ **Neue Geschäfts- und Netzwerkmöglichkeiten**

Egal ob kleine Meisterleistung oder spektakuläre Großkonstruktion – in den drei Kategorien findet jedes Highlight seinen Platz. Reicht eure Projekte ein und seid dabei, wenn die Sieger am 9. April 2026 beim Österreichischen Metallbautag in Saalfelden gekürt werden!

Weitere Infos und Teilnahme unter: www.metallbaupreis.at

Wir freuen uns auf eure Projekte! Lasst uns gemeinsam die Leistungen unserer Branche würdigen! 🏆

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an amft@fmti.at.

Partner des Österreichischen Metallbaupreises 2026

ALUFEFA

ALUKÖNIGSTAHL
SCHÜCO JANSEN

WKO 
Metalltechnik

elumatec

DIE
METALLTECHNISCHE
INDUSTRIE

WICONA®
By  Hydro

RAICO

[nach oben](#)

2. Hafrücklass & Mängel: OGH stärkt Position von Bauherren

In der Entscheidung 6 Ob 157/23s hat sich der OGH mit der Frage beschäftigt, ob eine Preisminderungsanspruch des Bauherrn gegen den Werklohn des Unternehmers, genauer den Hafrücklass, wirksam aufgerechnet werden kann, auch wenn der Hafrücklass während aufrechter Gewährleistung noch nicht fällig ist.

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wurde die Beklagte im Zuge einer Gebäudesanierung von der Klägerin mit dem Austausch von Fenstern beauftragt. Entgegen der vertraglichen Vereinbarung verbaute die Beklagte Isoliergläser mit einem geringeren Schalldämmwert. Nach Prüfung der Schlussrechnung bezahlte die Klägerin, behielt sich aber zur Sicherung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aufgrund mangelhafter Leistung einen Hafrücklass ein. Die Klägerin klagte wegen der behaupteten Mängel, reduzierte ihr Klagebegehren dann aber

nachträglich um den einbehaltenen Haftrücklass. Im Prozessverlauf wendete die Beklagte die Forderung auf Auszahlung des Haftrücklasses als Gegenforderung ein, deren bereits eingetretene Fälligkeit sie behauptete. Die Klägerin vertritt den Standpunkt, dass der Haftrücklass bereits infolge ihrer Klageseinschränkung mindernd Berücksichtigung gefunden hat.

Entscheidung

Der OGH bestätigt in seiner Entscheidung, dass eine Aufrechnung auch vor Fälligkeit des Haftrücklasses zulässig ist. Folglich war die Fälligkeit im Anlassfall nicht erforderlich, da der Klägerin eine vorzeitige Auszahlung des Haftrücklasses möglich gewesen wäre. Das bedeutet, dass die Fälligkeit der Forderung des Aufrechnungsgegners nicht notwendig ist, wenn der Aufrechnende berechtigt ist, vorzeitig zu zahlen. In dem Fall einer vorzeitig zahlbaren Schuld des Aufrechnenden wirkt die spätere Aufrechnungserklärung auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Forderung des Aufrechnenden fällig und die Forderung des Aufrechnungsgegners vorzeitig erfüllbar waren und sich so gegenüberstanden.

Der Aufrechnung mit der Preisminderung gegen den Haftrücklass steht daher nicht entgegen, dass der Haftrücklass (allenfalls) noch nicht fällig war. Zumal weder geltend gemacht wurde noch aus den Feststellungen hervorgeht, dass die Klägerin zu einer vorzeitigen Zahlung nicht berechtigt gewesen wäre.

Aus diesem Grund konnte die Beklagte nicht erneut den Haftrücklass als Gegenforderung einwenden, da dieser bereits durch die Aufrechnung der Klägerin getilgt wurde. Unabhängig hiervon ist, dass unterschiedlich lange Gewährleistungsfristen für die Isolierfenster und sonstige Leistungen vereinbart wurden. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Teile des Haftrücklasses ist also für die Aufrechnung unerheblich.

Fazit

Der OGH stellt in seiner Entscheidung unmissverständlich klar, dass eine vorzeitige Aufrechnung des Haftrücklasses auch dann zulässig ist, wenn dieser noch nicht fällig ist. Aufgerechnet werden kann bereits dann, wenn die Forderung des Aufrechnenden fällig ist und der Aufrechnende berechtigt ist, seine Schuld vorzeitig zu bezahlen. Die Fälligkeit der Schuld des Aufrechnenden ist nicht zu fordern. Weiters stellt er klar, dass die Aufrechnungserklärung, im Falle einer vorzeitig zahlbaren Schuld auf den Zeitpunkt zurückwirkt, an dem sich die Forderungen (erstmalig) gegenüberstanden.

Praxistipp

Es ist bei einer möglichen Aufrechnungslage nicht nur auf die Verjährung von Forderungen bzw. auf bereits verjährte Forderungen, die der Gegenforderung unverjährt gegenübergestanden sein müssen, um im Prozess eingewandt zu werden, zu achten, sondern auch auf Forderungen, die erst zukünftig fällig werden. Dies gilt aber nur dann, wenn der Aufrechnende berechtigt ist, seine Schuld vor Fälligkeit zu begleichen.

Von: Katharina Müller und Christoph Lintsche, Müller Partner Rechtsanwälte

Quelle: www.mplaw.at/publikationen/haftruecklass-maengel-ogh-staerkt-position-von-bauherren

[nach oben](#)

3. Strategisches Anti-Claim-Management - Teil 2

Claim- und Anti-Claim-Management sind in der Bauwirtschaft „Part of the game“. Kein größeres Bauprojekt kommt ohne Mehrkostenforderungen des Auftragnehmers aus. Aber nicht jede Forderung muss vom Auftraggeber geschluckt werden. Mit präventivem und strategischem Anti-Claim-Management kann man sich vorbereiten. In der letzten Ausgabe des AMFT-Newsletters gab es den Bericht, was es in der Vergabe- und Vertragsphase zu beachten gilt. Dieses Mal wird mit Alexander Strehn, ATEUS Rechtsanwälte, und Daniel Deutschmann, Heid & Partner Rechtsanwälte ein Blick auf die Abwicklungsphase geworfen.

Häufige Ursachen für ausuferndes Claim- und Anti-Claim-Management sind Fehler in der Vergabephase und mangelhafte Dokumentation. Die meisten Bauherren setzen sich erst dann mit Anti-Claim-Management auseinander, wenn die Mehrkostenforderung des Auftragnehmers am Tisch liegt. „Dann kochen schnell die Emotionen hoch, wenn die Mehrkostenforderungen für den Auftraggeber nicht nachvollziehbar oder zu hoch erscheinen“, erklärt Alexander Strehn, ATEUS Rechtsanwälte.

Mit „strategischem Anti-Claim-Management“ setzt man sich in allen Projektphasen mit dem Thema Claims und Anti-Claims auseinander. Es erstreckt sich über die Vergabephase, die Vertragsphase und die Abwicklungsphase. „Diese ganzheitliche Betrachtungsweise hilft, unangenehme Überraschungen und Claims zu vermeiden“, erklärt Daniel Deutschmann, Heid und Partner Rechtsanwälte. Schon in der Vergabephase muss der Auftraggeber darauf achten, dass die Datenlage stimmt, um Claims auf ihre Plausibilität hin prüfen zu können. Die meisten Probleme in der Abwicklungsphase basieren auf Fehlern in der Vergabe- und Vertragsphase.

Anti-Claim-Management in der Abwicklungsphase: Was es zu beachten gilt:

Interne Prozessbeschreibung für Abwicklung Mehrkostenforderungen (MKF)

Gemäß den Verbesserungsvorschlägen des Rechnungshofes, Management von öffentlichen Bauprojekten (2018), ist jeder AG dazu verpflichtet, eine interne Prozessbeschreibung für Abwicklung Mehrkostenforderungen zu erstellen. In dieser Beschreibung sind Wertgrenzen, das Vier-Augen-Prinzip, standardisierte Abläufe usw. verbindlich festzulegen.

Vorteile: Rechnungshofkonform, Klarheit für die Mitarbeiter des AG in Zusammenhang mit Claims.

Transparente Herleitung MKF auf Preisbasis des Vertrages

Der Rechnungshof fordert weiters eine transparente Herleitung der Mehrkostenforderung auf Preisbasis des Vertrages. Lediglich Vergleichsangebote von anderen Unternehmen sind nicht ausreichend. Die Grundlage für die Prüfung der Mehrkostenforderung der Höhe nach bilden die Kalkulationsblätter des Auftragnehmers und die sachgerechte Herleitung der Preiskomponenten mit einer Detailkalkulation.

Vorteile: Rechnungshofkonform, ein im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens verhandelter Preis bleibt auch im Zuge von Zusatzleistungen verbindlich.

Zeitnahe Prüfung und Begründung der Preisangemessenheit erforderlich

Der AG ist gemäß dem Rechnungshof auch dazu verpflichtet, Claims zeitnah zu prüfen. Darüber hinaus muss jeder Claim durch Berater des AG bauwirtschaftlich und rechtlich entsprechend begründet werden. Bearbeitungsfristen von Mehrkostenforderungen sind zu vereinbaren und einzuhalten, um Bauzinsen zu verhindern. Wenn eine Mehrkostenforderung dem Grunde nach oder der Höhe nach aufgrund mangelnder übermittelter Unterlagen nicht prüffähig ist, ist der AN darüber zu informieren und die Bearbeitungsfrist auszusetzen.

Vorteile: Rechnungshofkonform, mindert die eventuell zu zahlenden Bauzinsen. Implementierung eines AG-Teams (Bauwirtschaft und Recht) zur MKF-Prüfung mit ausreichend Ressourcen, um die MKF zeitnah zu prüfen. Die AG-Bauleitungen haben aufgrund des Tagesgeschäfts in der Regel nicht ausreichend Zeit und teilweise auch nicht das Know-how für komplexe Themen, die zahlreichen MKFs mitzuprüfen (siehe) *Verlagerung der Prüfungsebene auf das AG-Claim-Team*, insbesondere wenn auf der Baustelle keine rasche Einigung möglich ist.

Akontierung / Akontierungstopf / Bau- und Verzugszinsen

Die Erstellung und Prüfung von komplexen MKFs erfordert auf beiden Seiten Zeit. Oft werden die Bauleistungen z. B. bei Leistungsstörungen jedoch schon erbracht und es fallen Bau- oder allenfalls sogar Verzugszinsen an.

Vorteile: Ist der MKF dem Grunde nach anerkannt, kann sich der AG mit Akontierungen helfen. Sind zahlreiche MKFs dem Grunde und der Höhe nach in Prüfung, deren Ergebnis jedoch noch offen, ist zur Vermeidung von Zinsen und zur Sicherung des Cashflows beim AN ein Akontierungstopf denkbar. Der AG kann nach Prüfung die freigegebenen MKFs aus dem Akontierungstopf herauswidmen.

BVergG ist zu beachten

Auch nach dem Vergabeverfahren sind öffentliche AG in bestimmten Bereichen weiter an die vergaberechtlichen Vorgaben gebunden. So können nachträgliche Vertragsänderungen (z. B. Claims) nur dann ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beim bestehenden AN beauftragt werden, wenn die Voraussetzungen des § 365 BVergG vorliegen. In den meisten Fällen wird sich bei Bauaufträgen ein geeigneter Ausnahmetatbestand finden lassen (die wesentlichen Tatbestände sind: Änderung ist < 15 % der Auftragssumme; Zusatzleistung; unvorhergesehene Leistung; Option). Der öffentliche AG ist aber jedenfalls dazu verpflichtet, dies vor Beauftragung der Mehrkostenforderung im Detail gutachterlich zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

Vorteile: Rechnungshofkonform, aus vergaberechtlicher Sicht zwingend erforderlich.

SOLL-IST-Vergleiche

Soll-Ist-Vergleiche von Mengen und Kosten dienen als Unterstützung bei der Abrechnungskontrolle und Steuerungsinstrument der Projektentwicklung.

Diese müssen zeitnah, vollständig und regelmäßig durchgeführt werden.

Vorteile: Rechnungshofkonform, dient als Steuerungsinstrument bei Projekt- und Vertragsabwicklung. So kann bei Teilrechnungen eine Mengenfehlentwicklung festgestellt werden. Im Zuge der Schlussrechnung ist eine Analyse und Korrektur von möglichen Fehlverrechnungen möglich.

Abrechnungskontrolle

Regelungen zum Rechnungsablauf und Zuständigkeiten samt Kontrollumfang sind in internen Richtlinien des AG zu regeln, sodass es zu keiner Verzögerung bei der Abrechnungskontrolle kommt. Als Nachweis und Bestätigung der Abrechnung können Abrechnungspläne, Aufmaßblätter, Regieberichte, Rechnungen und Lieferscheine vom AG eingefordert werden.

Vorteile: Rechnungshofkonform, Verhinderung von Abrechnungsmängeln und Fehlverrechnungen.

Dokumentation

Wesentliche Projektentscheidungen sind vom AG zu dokumentieren. Die Dokumentations-, Berichts- und Meldepflichten sind AG-intern und mit dem AN gesondert zu regeln. Der Projektablauf ist bei Ausführung nachvollziehbar, vollständig und übersichtlich zu dokumentieren.

Vorteile: Rechnungshofkonform, im Falle einer Mehrkostenforderung hat der AG nachvollziehbare Grundlagen für die Prüfung dem Grunde und der Höhe nach.

Beauftragung

Leistungsänderungen sind generell mit Mehrkostenforderungen zu beauftragen. Eine Mehrkostenforderung ist dem Grunde nach zu bewilligen, bevor es zur Leistungserbringung durch den AN kommt. Mehrkosten sind in eigenen Obergruppen im Leistungsverzeichnis zu erfassen.

Vorteile: Prüfbericht samt Begründung für die nachprüfende Kontrolle sollte gleich im Zuge der MKF-Bearbeitung erfolgen.

Von: Daniel Deutschmann, Rechtsanwalt, Heid & Partner & Alexander Strehn, ATEUS Rechtsanwälte

Quelle: www.report.at/bau/strategisches-anti-claim-management-teil-2

[nach oben](#)

4. Wann sind Taggelder steuerfrei?

Pauschale Taggelder spielen bei der Entgeltabrechnung der Arbeitnehmer eine wesentliche Rolle. Dabei sind neben arbeitsrechtlichen auch steuerrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Ausgangspunkt für die arbeits- und steuerrechtliche Beurteilung eines Anspruchs auf ein Taggeld ist immer die Regelung im Kollektivvertrag. Taggelder sind – neben anderen Voraussetzungen – grundsätzlich nur dann steuerfrei, wenn ein Anspruch nach dem Kollektivvertrag besteht.

Taggeld bei auswärtiger Nächtigung

Sowohl der für Bauarbeiter geltende § 9 Abschn I Z 5 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe als auch § 17 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie sehen derzeit bei einer auswärtigen Nächtigung einen Taggeldanspruch in Höhe von 33,60 € vor. Wenn der Arbeitgeber die auswärtige Nächtigung anordnet, ist er arbeitsrechtlich verpflichtet, das Taggeld in dieser Höhe zu leisten.

Im Hinblick auf das Steuerrecht sind dabei aber zwei Aspekte zu beachten. Erstens: Die Steuerfreiheit ist mit einem Betrag von 30 € pro Tag gedeckelt. Daher sind jedenfalls 3,60 € steuerpflichtig. Zweitens: Die auswärtige Nächtigung muss auch erforderlich sein; das ist der Fall, wenn dem Arbeitnehmer die tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort nicht zugemutet werden kann. Der für die Bauarbeiter geltende Kollektivvertrag gibt mit einer Wegstrecke von 100 km auch ungefähr die Leitlinie vor, in welchen Fällen die tägliche Rückkehr nicht mehr zumutbar ist. Wird diese stark unterschritten, müssen besondere Gründe vorliegen, die zur Unzumutbarkeit führen (etwa Witterung und schlechte Verkehrsverhältnisse). War die Rückkehr zumutbar und hat der Ar-

beitgeber dennoch ein Taggeld steuerfrei ausbezahlt, kann dies im Rahmen einer GPLB-Prüfung zu Problemen (uU zur nachträglichen Versteuerung) führen. Dabei ist zu beachten, dass die Lohnsteuerrichtlinien von einer Entfernung von 120 km als Grenze der Zumutbarkeit ausgehen (Rz 704 LStR), sodass dabei von den Prüfern in der Praxis ein strenger Maßstab angelegt wird.

Taggeld ohne auswärtige Nächtigung

Beide Kollektivverträge sehen Fälle vor, in denen ein Arbeitnehmer auch ohne auswärtige Nächtigung einen Taggeldanspruch haben kann. Die einzelnen Voraussetzungen sind in den beiden Kollektivverträgen allerdings unterschiedlich geregelt.

Bauarbeiter haben einen Taggeldanspruch, sofern sie mehr als drei Stunden außerhalb des ständig ortsfesten Betriebs arbeiten (z.B. auf einer Baustelle). Die Höhe des Taggeldes hängt hier von der Dauer der Arbeitszeit ab; vereinfacht beträgt es 12,60 € pro Tag, allerdings 20,30 € pro Tag, wenn die Arbeitszeit neun Stunden überschreitet (§ 9 Abschn I Z 4 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe).

Bei den Bauangestellten ist – allerdings nur bei Dienstreisen in derselben Gemeinde – zwischen einer Dienstreise auf eine Baustelle und einer sonstigen Dienstreise zu unterscheiden (siehe Tabelle unten).

Hier ist zu beachten, dass das Taggeld nur für die Dauer der „Dienstreise im steuerrechtlichen Sinn“ (dh Wegzeiten, Arbeitszeit auf der Baustelle sowie Pausen) steuerfrei ist. Aufgrund der Zwölftel-Regelung (Rz 722 LStR) ergibt sich daher ein Steuerfreibetrag von 2,50 € pro angefangener Dienstreisestunde (das ist ein Zwölftel des gesamten Tagessatzes).

Beispiel 1: Ein Bauarbeiter fährt in der Früh auf eine Baustelle; nach einer Stunde setzt Schlechtwetter (iSd BSchEG) ein, das auch nach drei Stunden andauert. Daher fährt er auf Anordnung des Arbeitgebers wieder nach Hause. In Summe war er etwa 4½ Stunden unterwegs. Er hat daher nach den Bestimmungen des Kollektivvertrags Anspruch auf ein Taggeld in Höhe von 12,60 €.

Lohnsteuerliche Behandlung: Er ist in diesem Fall „angefangene fünf Stunden“ unterwegs. Daher sind vom Betrag von 12,60 € ($5 \times 2,50 =$) 12,50 € steuerfrei, während 0,10 € lohnsteuerpflichtig sind.

Beispiel 2: Das Schlechtwetter setzt nach zwei Stunden ein, womit er etwa 5½ Stunden unterwegs war.

Lohnsteuerliche Behandlung: Er ist in diesem Fall „angefangene sechs Stunden“ unterwegs. Nach der Zwölftelregelung kann der Kollektivvertrag ein abgabenfreies Taggeld bis zu $6 \times 2,50 = 15,00$ € vorsehen. Daher ist in diesem Beispiel das Taggeld in Höhe von 12,60 € zur Gänze lohnsteuerfrei.

Aber Vorsicht: Voraussetzung für die Abgabenfreiheit ist weiterhin, dass der Kollektivvertrag einen entsprechenden arbeitsrechtlichen Anspruch vorsieht. Würde im oben stehenden Beispiel 2 der Arbeitgeber „freiwillig“ einen Betrag von 15,00 € auszahlen, wären dennoch bloß 12,60 € lohnsteuerfrei (Begrenzung durch den arbeitsrechtlichen Anspruch), während die restlichen 2,40 € pflichtig wären.

Dienstreisedauer	Dienstreise in eine andere Gemeinde	Dienstreise auf eine Baustelle in der gleichen Gemeinde
mehr als 6 Stunden	18,15 €	18,15 €
mehr als 11 Stunden	33,60 €	18,15 €

Mittagessen statt Taggeld

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, den Arbeitnehmern Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Baustellen, die schwer erreichbar sind.

Ob der Arbeitgeber das Taggeld in arbeitsrechtlicher Hinsicht kürzen darf, wenn er eine Naturalverpflegung zur Verfügung stellt, hängt von der Regelung im Kollektivvertrag ab. Zum für die Bauarbeiter geltenden Kollektiv-

vertrag hat der OGH entschieden, dass der Taggeldanspruch als Geldanspruch im Kollektivvertrag verankert ist und daher auch in Geld geleistet werden muss (OGH 21. 9. 2006, 8 ObA 75/06x). In diesem Fall ist der Geldbetrag jedenfalls auszuzahlen.

Anderes gilt für die Bauangestellten, zumal der Kollektivvertrag auch eine ausdrückliche Regelung dazu enthält; diese lautet: „Der Anspruch auf ein Taggeld entfällt, wenn der Arbeitgeber für diesen Tag zwei Mahlzeiten (Mittag- und Abendessen) finanziert. Finanziert er nur eine dieser Mahlzeiten, ist der Anspruch um den in Z 3 genannten Betrag zu kürzen.“ Unter Finanzierung ist nicht zwingend zu verstehen, dass der Arbeitgeber das Essen direkt bezahlt; darunter sind insbesondere auch Fälle zu verstehen, in denen der Arbeitgeber die Kosten indirekt trägt (z.B. Finanzierung eines Seminars, bei dem vom Seminarveranstalter eine oder mehrere Mahlzeiten im Zuge des Seminars zur Verfügung gestellt werden).

Beispiel 3: Ein Angestellter nimmt an einem Seminar teil, wobei der Veranstalter im Rahmen der vom Arbeitgeber bezahlten Seminarpauschale ein kostenloses Mittagessen anbietet. Das Seminar dauert 7 Stunden, mit Reisezeiten ist der Angestellte 10 Stunden unterwegs.

Lohnsteuerliche Behandlung: Hier besteht im Ergebnis kein Anspruch auf ein Taggeld (der an sich bestehende Taggeldanspruch in Höhe von 18,15 € wird um den Satz gemäß § 17 Z 3 – das sind aktuell 18,15 € – gekürzt, womit der Taggeldanspruch null Euro beträgt).

Beispiel 4: Ein Angestellter nimmt an einem Seminar teil, wobei der Veranstalter im Rahmen der vom Arbeitgeber bezahlten Seminarpauschale ein kostenloses Mittagessen anbietet. Das Seminar dauert 7 Stunden, mit Reisezeiten ist der Angestellte 11,5 Stunden unterwegs.

Lohnsteuerliche Behandlung: Hier besteht im Ergebnis ein Anspruch auf ein Taggeld in Höhe von 15,45 € (der Taggeldanspruch von 33,60 € wird um die bereits genannten 18,15 € gekürzt).

Beispiel 5: Ein Angestellter nimmt an einem Seminar teil, wobei der Seminarveranstalter jeweils ein kostenloses Mittag- und ein Abendessen anbietet. Das Seminar dauert zwei Tage.

Lohnsteuerliche Behandlung: Hier besteht im Ergebnis kein Anspruch auf ein Taggeld.

Zum Begriff der Mahlzeit ist festzuhalten, dass der Text des Kollektivvertrags nicht ausdrücklich von einer warmen Mahlzeit spricht, sodass auch kalte Speisen eine Mahlzeit darstellen können. Im Hinblick auf den Umfang der Mahlzeit spricht der Kollektivvertrag (ebenso wie Lohnsteuerrichtlinien) vom Mittag- und vom Abendessen. Kleine Bewirtungen außerhalb von Mahlzeiten (z.B. Kaffee und Plundergebäck bei einer Sitzung) führen daher zu keiner Kürzung des Taggeldanspruchs.

Sind Taggelder neben einer Mahlzeit steuerpflichtig?

Zunächst ist festzuhalten, dass eine tatsächliche Verköstigung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber nicht als Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu bewerten ist und daher für die Verabreichung einer Mahlzeit auch kein Sachbezug anzusetzen ist (§ 3 Abs 1 Z 17 lit a EStG). Allerdings soll der Arbeitnehmer steuerlich nicht doppelt begünstigt werden, sodass ein in diesem Fall bezahltes Taggeld teilweise oder gänzlich steuerpflichtig zu behandeln ist. Sowohl die Verabreichung eines Mittag- als auch eines Abendessens führen dazu, dass der steuerfreie Betrag um 15 Euro zu kürzen ist (Rz 724 LStR).

Diese Kürzung spielt aber nur dann eine Rolle, wenn der Arbeitgeber tatsächlich das Taggeld ausbezahlt. Das bedeutet für die genannten Beispiele:

Lohnsteuerliche Behandlung von Beispiel 3 und 5: Hier besteht jeweils arbeitsrechtlich kein Taggeldanspruch, daher wäre ein ausbezahltes Taggeld zur Gänze lohnsteuerpflichtig.

Lohnsteuerliche Behandlung von Beispiel 4: Vom arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Taggeld in Höhe von 15,45 € sind 15 € lohnsteuerfrei und 0,45 € lohnsteuerpflichtig.

Essensgutscheine

Zu Essensgutscheinen enthalten die Kollektivverträge keine Regelung. Eine solche wäre auch kontraproduktiv, weil solche Gutscheine nur dann steuerbegünstigt sind, wenn sie vom Arbeitgeber freiwillig geleistet werden (Rz 93 LStR). Sie müssen daher jedenfalls zusätzlich zum Lohn bzw Gehalt geleistet werden und sie sind darauf nicht anrechenbar.

Für derartige Gutscheine bestehen folgende betragliche Grenzen:

- Gutscheine, die nur am Arbeitsplatz (z.B Kantine) oder in Gaststätten konsumiert werden können, sind bis zu 8 € pro Arbeitstag lohnsteuerfrei;
- Gutscheine, die zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, sind bis zu 2 € pro Arbeitstag lohnsteuerfrei (§ 3 Abs 1 Z 7 lit b EStG).

Beide Arten von Gutscheinen sind aber in Kombination mit einem Taggeldanspruch steuerlich nicht begünstigt. Auch hier ist die schon dargestellte Bestimmung zur Kürzung des Steuerfreibetrags bei Zur-Verfügung-Stellung einer Mahlzeit vorzunehmen (Rz 724 LStR). Essensgutscheine sind daher nur dann ein für beide Seiten kostengünstig interessanter Vergütungsbestandteil, wenn nicht parallel dazu für diesen Tag ein steuerbegünstigtes Taggeld ausbezahlt wird.

SV-Beiträge und andere lohnabhängige Abgaben

Hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge und der anderen lohnabhängigen Abgaben – namentlich die Kommunalsteuer, der Dienstgeberbeitrag (nach dem FLAG) und der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag – verweisen die jeweiligen Rechtsquellen im Hinblick auf pauschale Taggelder und Essensgutscheine auf die lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen, sodass die entsprechenden steuerrechtlichen Begünstigungen auch hier gelten.

Außerdem ist zu beachten, dass nach § 13 Abs 1 UStG aus pauschal bezahlten Taggeldern die Vorsteuer – sofern der Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – in jenem Ausmaß geltend gemacht werden kann, in dem das Taggeld lohnsteuerfrei ist. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 % und ist im Bruttobetrag bereits enthalten. Das bedeutet für das Taggeld von 33,60 €, dass aus den 30 € der Vorsteuersatz herausgerechnet werden kann ($30 / 110 \times 10 = 2,73$ €).

Von: MMag. Dr. Christoph Wiesinger LL.M., Geschäftsstelle Bau

Quelle: www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/taggeld-abgaben.pdf

[nach oben](#)

5. Immer aktuell: Infopoint US-Zölle für Unternehmen

Zollstreit: Infos zu aktuellen Maßnahmen und Stand der Verhandlungen sowie Tipps und FAQ finden Sie unter www.wko.at/aussenwirtschaft/usa-zoelle-infopoint.

[nach oben](#)

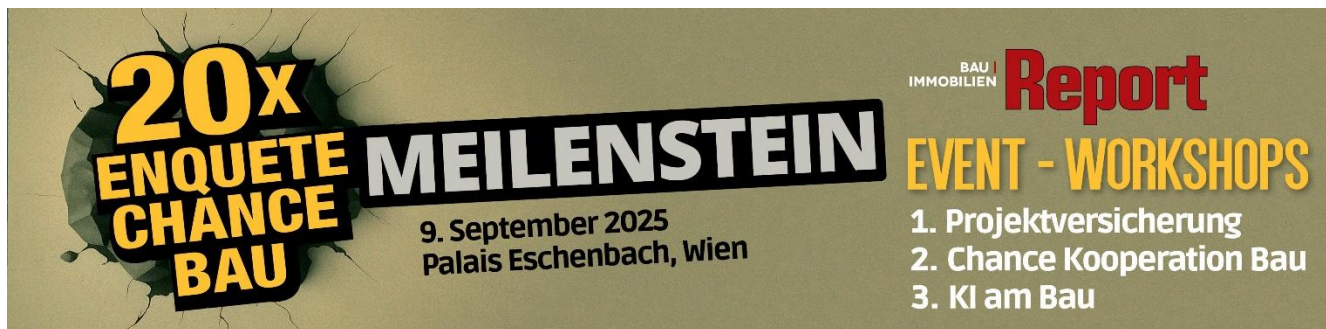
6. Metallpreismonitor - Aufwärtstrend bei den Metallpreisen

Nach dem anfänglichen Schock über die im April angekündigten Importzölle verzeichneten die Preise für Industriemetalle zunächst einen deutlichen Rückgang, gefolgt von einer überraschend kräftigen Erholung. Die Lagerbestände bei Kupfer, Alu und Zinn sind sehr niedrig, entsprechend hoch ist das Risiko für steigende Preise.

[Hier finden Sie den aktuellen Metallpreismonitor](#)

[nach oben](#)

7. Enquete "Chance Bau"



Termin: 9. September 2025

Ort: Palais Eschenbach, Eschenbachgasse 11, 1010 Wien

Die Enquete „Chance Bau“ feiert ihr 20-jähriges Jubiläum – und wir laden Sie herzlich ein, Teil dieses besonderen Events zu werden! Seit zwei Jahrzehnten ist die Veranstaltung des Bau & Immobilien Report ein zentraler Treffpunkt der österreichischen Bauwirtschaft und verbindet Politik und Wirtschaft, um die wichtigsten Themen der Branche zu diskutieren und die Weichen für die Zukunft zu stellen.

Ein Rückblick auf 20 Jahre Erfolg

Die Enquete „Chance Bau“ bringt Minister*innen, Staatssekretär*innen, Wohnbau-Stadt- und Landesrät*innen, Bautensprecher*innen, Bürgermeister*innen und führende Branchenvertreter*innen zusammen. Gemeinsam gestalten sie die Zukunft des Bauens in Österreich.

Höhepunkt 2025: 9. September im Palais Eschenbach, Wien

Erleben Sie ein hochkarätiges Podium mit spannenden Diskussionen zur aktuellen Baukonjunktur und den Maßnahmen der neuen Bundesregierung. Bereits bestätigt haben die **Wiener Wohnbaustadträtin Kathrin Gaál** sowie die **Bautensprecher*innen** der Regierungsparteien ÖVP, **Norbert Sieber**, und Neos, **Sophie Wotschke**. Gemeinsam mit prominenten Branchenvertreter*innen wie **Stefan Graf**, CEO Leyrer + Graf, **Andreas Fromm**, Geschäftsführer Asfinag Baumanagement, **Johann Marchner**, Geschäftsführer Wienerberger Österreich, **Yvonne Otrob**, Leiterin Hochbau Wien bei der Strabag, und anderen (Liste wird laufend erweitert) werden sie darüber diskutieren, wie der Konjunkturmotor Bau angekurbelt und der Wohnbau aus dem Dornröschenschlaf geholt werden kann. Ebenfalls mit dabei sind Rechtsanwalt **Stephan Heid** und der WIFO-Bauexperte **Michael Klien**.

⇒ [Hier gehts zur Anmeldung](#)

Heuer neu: Praxisnahe Workshops für Ihre Weiterentwicklung

Drei kostenlose Workshops bieten Ihnen konkrete Einblicke in zukunftsweisende Themen (Anmeldung erforderlich):

- **Projektversicherung:** Eine Polizze für das gesamte Projekt. Lernen Sie die Vorteile der integrierten Projektversicherung kennen, die Bauprojekte effizient absichert – anschaulich anhand von Praxisbeispielen.
⇒ [Hier gehts zur Anmeldung](#)
- **KI am Bau:** Entdecken Sie, wie Künstliche Intelligenz und digitale Tools Ihre Arbeit in Bau- und Immobilienunternehmen optimieren können – von der Vermarktung bis zur Projektabwicklung. Gemeinsam erarbeiten wir einen Fahrplan für den Einsatz von KI in Ihrem Unternehmen.
⇒ [Hier gehts zur Anmeldung](#)
- **Chance Kooperation Bau:** Aus verschiedensten Perspektiven wird beleuchtet, was der Mehrwert von echter Kooperation am Bau ist und wie sie funktionieren kann. Der Workshop vermittelt fundiertes Wissen und praktische Werkzeuge für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und bietet konkrete Handlungsempfehlungen, um typische Fehler zu vermeiden.
⇒ [Hier gehts zur Anmeldung](#)

Ablauf am 9. September 2025

- 13:00 Uhr: Start der Workshops (Kleingruppen, max. 20 Personen) pro Workshop
- 15:00 Uhr: Ende der Workshops und Einlass zur Hauptveranstaltung.

- 15:30 Uhr: Beginn der Enquete; Gespräch mit **Wohnbaustadträtin Kathrin Gaál**
- 16:00 Uhr: Start der Podiumsdiskussionen
 - Baukonjunktur – Wirtschaft trifft Politik: wie die Baubranche wieder zum Konjunkturmotor wird
 - Wohnbau – der „kranke Mann“ der Bauwirtschaft: wie die Trendwende gelingen kann
- 17:30 Uhr: Ende der Veranstaltung

Seien Sie dabei!

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich mit führenden Persönlichkeiten der Branche zu vernetzen, aktuelle Entwicklungen zu diskutieren und innovative Lösungen kennenzulernen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[nach oben](#)

8. Seminar Baurecht- und Schadenersatzrecht

Termin: 17. September 2025, 9.30 bis 17.00 Uhr

Ort: Casineum, Am Corso 17, 9220 Velden am Wörthersee

Vorträge

- Die neuesten und wichtigsten baurechtlichen OGH-Entscheidungen aus 2024/2025
- „Tick Tack, Tick Tack“ – FAQ zur Bauzeit: Antworten auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit den terminlichen Rahmenbedingungen eines Bauvorhabens
- „Rien ne va plus – die Garantie nach § 1170b ABGB als letzter Ausweg?“
- Solidarhaftung und Regress des Solidarschuldners
- „Grund und Höhe des Anspruchs“: aktuelle Entscheidungen zum Straßenverkehrsrecht inkl. EKHG, Wegehalterhaftung und Verkehrssicherungspflichten
- „Die Haftung des leitenden Angestellten: zwischen Verantwortung und richterlichem Mäßigungsrecht“
- „Neue Technologien, alte Prinzipien? Künstliche Intelligenz im Lichte des Zivil- und Produkthaftungsrechts.“

Vortragende

- RA Mag. Lukas Andrieu, LL.M. BSc., SCHERBAUMSEEBACHER Rechtsanwälte GmbH
- RA Mag. Daniela Birnbauer, Schönherr Rechtsanwälte GmbH
- Dr. Markus Eger, Eger Gründl Rechtsanwälte OG
- RA Mag. Horst Fössl, Singer Fössl Rechtsanwälte OG
- RA Mag. Anna Gaich, SCHERBAUMSEEBACHER Rechtsanwälte GmbH
- Univ.-Prof. Dr. Christian Huber, Rechtsanwalt
- RA Dr. Nora Michtner, Singer Fössl Rechtsanwälte OG
- DDr. Katharina Müller, Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Teilnahmegebühr: € 450,- exkl. MwSt./Person (Der Preis beinhaltet Kaffeepausen, Mittagessen und Unterlagen)

⇒ [Anmeldung](#)

[nach oben](#)

9. Workshop on Tour 2025: Bau- und Sanierungslösungen richtig gemacht

Gewerkeübergreifende Lösungen für fehlervermeidende Ausführung

Termin: 2. Oktober 2025

Ort: Hotel Königgut, Oberfeldstraße 1, 5071 Wals bei Salzburg

Die Fehlervermeidung bei der Ausführung von Bauvorhaben ist und bleibt eine Herausforderung.

Je gewerkeübergreifender umso wichtiger. Von der Planung bis hin zur Ausführung und ebenso für alle Personen, die Bauvorhaben überwachen und prüfen, sind aktuelle Kenntnisse zu relevanten Details von großer Bedeutung.

Bei diesem Workshop präsentiert der Forschungsverband der österreichischen Baustoffindustrie (FBI) sechs Themen. Details, auf die es im Neubau und in der Sanierung wirklich ankommt. Außenwand, Dach & Decke stehen im Fokus.

Ihre Take-Aways

- Gewerkeübergreifende Übersicht verschiedener Details zu Außenwand, Dach und Decke
- Detaillierte Verarbeitungsinformationen zur Fehlervermeidung
- Praxisnahe Unterlagen für die Anwendung im Alltag
- Raum und Zeit zum Nachfragen, Diskutieren und Austauschen

⇒ [Programm und Anmeldung](#)

*Jede*r Teilnehmer*in erhält nach Absolvierung ein Zertifikat.*

Alle Broschüren zum Download finden Sie im [Downloadbereich](#) des Forschungsverband der österreichischen Baustoffindustrie.

[nach oben](#)

10. Rosenheimer Fenstertage

Termin: 8. bis 9. Oktober 2025

Ort: Kultur + Kongresszentrum - KU'KO, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

Ob Klimawandel, KI, Demografie oder Wirtschaftsflaute – die Zeiten sind stürmisch. Alles muss schneller, günstiger und nachhaltiger gehen, denn Wohnungssuchende wollen nicht warten und auch die Klimaresilienz muss jetzt verbessert werden. Wie das geht und welche Lösungsstrategien hilfreich sind, zeigt die ift-Akademie auf den diesjährigen Rosenheimer Fenstertagen unter dem Motto „Die Fensterwelt im Wandel“.

⇒ [Programm](#)

Alle Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.fenstertage.de.

[nach oben](#)

11. OFI Pulvertag 2025

Der OFI Pulvertag bietet all jenen eine Plattform, die sich beruflich im weitesten Sinne mit Beschichtungen auseinandersetzen.

Termin: 13. November 2025, 9.00 bis 17.30 Uhr

Ort: Hotel Rainers21, 2345 Brunn am Gebirge

Gemeinsam mit GSB International veranstaltet das OFI am 13. November 2025 wieder den OFI Pulvertag. Er richtet sich an alle Interessierten, die sich beruflich im weitesten Sinne mit Beschichtungen auseinandersetzen. Neben ausführenden Betrieben und Pulverbeschichtern, profitieren auch Produktionsleiter*innen und Beschäftigte in der Qualitätssicherung von neuem Input, der sie in der Praxis unterstützen kann.

Schwerpunkte der Veranstaltung

- Möglichkeiten der Einsparung von Energiekosten bei gleichbleibender Qualität bzw. Steigerung der Energieeffizienz
- Sicherstellung der Qualität beim Pulverbeschichten von Alu, Stahl und verzinktem Stahl nach der GSB AL 631 und der GSB St 663.

Fachvorträge kommen aus den Bereichen GSB International, Neues aus der Welt der Pulverlacke, Vorbehandlungschemikalien – Stand der Technik, Ko-Schutz mit Pulverlacken / Duplex-Systeme, Neuigkeiten aus der Anlagentechnik, Messtechnik und vieles mehr.

⇒ [Programm & Anmeldung](#)

Vergünstigte Tickets für AMFT-Mitglieder:

€ 590,00 (exkl. Ust.) für AMFT-Mitglieder, pro teilnehmender Firma

Im Betrag inkludiert sind die Seminarunterlagen in digitaler Form, Seminargetränke, Pausensnacks und ein Mittagessen.

[nach oben](#)

12. MEET THE ARCHITECT

Fachmesse für Architekten, Planer, Entwickler, Investoren und Bauherren

Termin: 27. bis 28. November 2025

Ort: Marx Halle, Wien

Innovative Ideen, neue Technologien und nachhaltiges Bauen stehen im Mittelpunkt dieser neuen Fachmesse für Architekten, Planer, Entwickler, Investoren und Bauherren. Der Branchentreffpunkt bietet Inspiration und Wissenstransfer rund um zirkuläres Bauen, Kreislaufwirtschaft und ressourcenschonendes Immobilienmanagement.

Freuen Sie sich auf

- hochkarätig besetzte Panel-Diskussionen,
- Innovation Speeches führender Aussteller sowie
- eine feierliche Award-Verleihung am ersten Veranstaltungstag.

Die Messe schafft Raum für Austausch, Wissenstransfer und Networking – und zeigt, wie sich nachhaltige und wirtschaftliche Ziele miteinander verbinden lassen.

Erleben Sie zwei spannende Tage voller Impulse für die Bau- und Immobilienbranche von morgen.

⇒ [Voranmeldung](#)

Mehr Informationen und Anmeldung unter www.meet-the-architect.com/de.

[nach oben](#)

13. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar ([siehe Anhang](#)) für Ihre Branche.

Es wird darauf hingewiesen, dass der folgende ÖNORM-Entwurf mit 01.08.2025 national zurückgezogen wurde:

- [ÖNORM EN 17213/A1:2023 07 01](#) (Normentwurf)
Fenster und Türen - Umweltproduktdeklarationen - Produktkategorieeregeln in Ergänzung zu EN 15804 für Fenster und Türen (Änderung)

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 07/2025) finden Sie auf unserer Homepage: Angebote/Service ⇒ [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe,

071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 157/Abfallwirtschaft, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten, 271/Nachhaltigkeit von Bauwerken, 273/Building Information Modelling (BIM)

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

14. Baukostenveränderungen Juni 2025

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Ihr AMFT-Team
Anton Resch & Sabine Voitech

Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT)

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
+43 5 90 900-3412 | amft@fmti.at
www.amft.at | www.metallbaupreis.at | www.metallbautag.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

